

**Richtlinie**

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

01.12.2003

Datum der letzten Änderung:

01.01.2022

**Frist zur Einreichung der Steuererklärung****1. Gesetzliche Grundlagen****Art. 171 Abs. 1 StG      Kantonales Steueramt**

<sup>1</sup> Das Kantonale Steueramt sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeindesteuerämtern im ganzen Kantonsgebiet für einen gleichmässigen und beförderlichen Vollzug.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> ...

**2. Unselbständigerwerbende und Nichterwerbstätige**

Für Unselbständigerwerbende und Nichterwerbstätige gelten folgende Grundsätze:

<b>Generelle Frist</b>	31. März
<b>Fristerstreckungen im Internet erfassen:</b> Fristerstreckungen für Unselbständigerwerbende und Nichterwerbstätige können bereits nach Erhalt der Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung im Internet unter <a href="http://www.steuern-nw.ch">www.steuern-nw.ch</a> erfasst werden. Schriftliche Fristerstreckungsgesuche, die vor dem Erinnerungsschreiben (1. Mahnung) per E-Mail oder per Post eingereicht werden, gelten ohne Antwortschreiben als bis zum Ablauf längstens der maximalen Frist bewilligt. Fristerstreckungsgesuche über den 30. Juni hinaus sind zu begründen (Krankheit, Todesfall in der Familie, Landesabwesenheit, Militärdienst oder dergleichen).	max. 30. Juni
<b>Erinnerungsschreiben (1. Mahnung):</b> Nach Ablauf der Frist erfolgt das Erinnerungsschreiben (1. Mahnung), mit welchem die zusätzlich gewährte Einreichungsfrist mitgeteilt wird.	Gewährung einer zusätzlichen Einreichungsfrist von 30 Tagen (ab Erinnerungsdatum)
<b>Mahnung (2. Mahnung):</b> Nach Ablauf der mit dem Erinnerungsschreiben (1. Mahnung) zusätzlich gewährten Einreichungsfrist erfolgt die Mahnung.	Gewährung einer Nachfrist von 20 Tagen (ab Mahndatum)

### 3. Selbständigerwerbende und Juristische Personen sowie Steuerpflichtige mit professionellen Steuervertretungen

Für Selbständigerwerbende und Juristischen Personen sowie für Steuerpflichtige mit professionellen Steuervertretungen gelten folgende Grundsätze:

<b>Generelle Frist</b>	30. Juni
<p><b>Fristerstreckungen im Internet erfassen:</b> Fristerstreckungen für Selbständigerwerbende und Juristischen Personen sowie für Steuerpflichtige mit professionellen Steuervertretungen können bereits nach Erhalt der Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung im Internet unter <a href="http://www.steuern-nw.ch">www.steuern-nw.ch</a> erfasst werden.</p> <p>Schriftliche Fristerstreckungsgesuche, die vor dem Erinnerungsschreiben (1. Mahnung) per E-Mail oder per Post eingereicht werden, gelten ohne Antwortschreiben als bis zum Ablauf längstens der maximalen Frist bewilligt.</p> <p>Fristerstreckungsgesuche über den 31. Dezember hinaus sind zu begründen (Krankheit, Todesfall in der Familie, Landesabwesenheit, Militärdienst oder dergleichen).</p>	max. 31. Dezember
<p><b>Erinnerungsschreiben (1. Mahnung):</b> Nach Ablauf der Frist erfolgt das Erinnerungsschreiben (1. Mahnung), mit welchem die zusätzlich gewährte Einreichungsfrist mitgeteilt wird.</p>	Gewährung einer zusätzlichen Einreichungsfrist von 30 Tagen (ab Erinnerungsdatum)
<p><b>Mahnung (2. Mahnung):</b> Nach Ablauf der mit dem Erinnerungsschreiben (1. Mahnung) zusätzlich gewährten Einreichungsfrist erfolgt die Mahnung.</p>	Gewährung einer Nachfrist von 20 Tagen (ab Mahndatum)

#### 4. Steuerpflichtige ohne Wohnsitz im Kanton Nidwalden

Für Steuerpflichtige ohne Wohnsitz im Kanton Nidwalden gelten folgende Grundsätze:

<b>Generelle Frist</b>	30. September
<p><b>Fristerstreckungen im Internet erfassen:</b> Fristerstreckungen für Steuerpflichtige ohne Wohnsitz im Kanton Nidwalden können bereits nach Erhalt der Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung im Internet unter <a href="http://www.steuern-nw.ch">www.steuern-nw.ch</a> erfasst werden.</p> <p>Schriftliche Fristerstreckungsgesuche, die vor dem Erinnerungsschreiben (1. Mahnung) per E-Mail oder per Post eingereicht werden, gelten ohne Antwortschreiben als bis zum Ablauf längstens der maximalen Frist bewilligt.</p> <p>Fristerstreckungsgesuche über den 31. Dezember hinaus sind zu begründen (Krankheit, Todesfall in der Familie, Landesabwesenheit, Militärdienst oder dergleichen).</p>	max. 31. Dezember
<p><b>Erinnerungsschreiben (1. Mahnung):</b> Nach Ablauf der Frist erfolgt das Erinnerungsschreiben (1. Mahnung), mit welchem die zusätzlich gewährte Einreichungsfrist mitgeteilt wird.</p>	Gewährung einer zusätzlichen Einreichungsfrist von 30 Tagen (ab Erinnerungsdatum)
<p><b>Mahnung (2. Mahnung):</b> Nach Ablauf der mit dem Erinnerungsschreiben (1. Mahnung) zusätzlich gewährten Einreichungsfrist erfolgt die Mahnung.</p>	Gewährung einer Nachfrist von 20 Tagen (ab Mahndatum)

Kantonales Steueramt Nidwalden